

| | | |
|----------------------------|--------------------------------------|---|
| An die Bauaufsichtsbehörde | Aktenzeichen der Bauaufsichtsbehörde | Eingangsstempel der Bauaufsichtsbehörde |
|----------------------------|--------------------------------------|---|

Anschrift der Bauaufsichtsbehörde

Anzeige der Aufnahme der Nutzung nach § 82 Abs. 2 Sächsische Bauordnung (SächsBO)

zum Bauantrag

vom:

zur Vorlage in der Genehmigungsfreistellung

Aktenzeichen:

1. Bauherr

| | | |
|-----------------------|-----------------------|-----|
| Name, Vorname / Firma | Telefon (mit Vorwahl) | |
| Straße, Hausnummer | PLZ | Ort |

2. Vorhaben

Genauere Bezeichnung des Vorhabens:

3. Grundstück

| |
|-----------------------------------|
| Gemeinde, Ortsteil |
| Straße, Hausnummer |
| Gemarkung, Flur, Flurstücksnummer |

4. Erklärung

Die Aufnahme der Nutzung erfolgt am:

5. Hinweis

Die Anzeige ist mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Aufnahme der Nutzung an die Bauaufsichtsbehörde zu senden.

Feuerstätten dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn der Bezirksschornsteinfegermeister die Tauglichkeit und die sichere Benutzbarkeit der Abgasanlagen bescheinigt hat.

6. Unterschrift

Datum, Unterschrift des Bauherrn / Vertreters des Bauherrn